



Kernthesen zum Entwurf der EU-Verordnung „über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt“ vom 06.05.2013

- 1) Mit der amtlichen Sortenzulassung und Saatgutenerkennung für den gewerbsmäßigen Saatgutverkehr hält die EU-Kommission an den bewährten Grundpfeilern des gemeinschaftlichen Saatgutrechts im Sinne von Verbraucher- und Umweltschutz fest. Das begrüßen wir ausdrücklich.**

Wir begrüßen darüber hinaus, dass der nicht gewerbsmäßige Austausch von Saatgut (z.B. durch Hobbygärtner) auch weiterhin nicht von den Regelungen des EU-Saatgutrechts erfasst wird. Die Beibehaltung der Arten im Artenverzeichnis (Annex I), für die eine verpflichtende Sortenzulassung und Saatgutzertifizierung besteht, halten wir für sachgerecht. Im Hinblick auf den Erhalt genetischer Ressourcen wird die Beibehaltung der bisherigen Ausnahmeregelung für alte Landsorten mit geringeren Anforderungen begrüßt. Sachgerecht ist zudem, dass dieser Bereich in das Saatgutrecht integriert werden soll.

Das Saatgutrecht mit amtlicher Sortenzulassung und amtlicher Saatgutzertifizierung dient dem Verbraucher- und dem Umweltschutz gleichermaßen. Mit der amtlichen Sortenzulassung wird der Marktzugang neuer Sorten durch ein neutrales Prüfwesen geregelt. Der Landwirt erhält für seine Sortenwahl eine unabhängige Entscheidungshilfe durch die neutrale Beschreibung der Eigenschaften einer Sorte im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit (Ertrag, Qualität), die Resistenz gegen biotische und abiotische Stressfaktoren sowie den notwendigen Einsatz von Ressourcen (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Wasser). Nur innovative, verbesserte Sorten erhalten einen Marktzugang. Durch die amtliche Saatgutzertifizierung wird zudem jede Saatgutpartie vor der Aussaat einer neutralen mehrstufigen Prüfung unterzogen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Landwirt nur Saatgut einsetzt, das den jeweiligen fruchtartenspezifischen Anforderungen entspricht.

Die amtliche Zulassungspflicht trägt aber auch wesentlich zur Chancengleichheit für alle Züchtungsunternehmen bei und begünstigt damit nicht die Marktkonzentration auf wenige multinationale Konzerne im Bereich der Pflanzenzüchtung. Gleichzeitig ist aktive Pflanzenzüchtung die Voraussetzung für Biodiversität bei Nutzpflanzen, die bereits züchterisch bearbeitet werden. Damit gewährleistet und sichert eine vielfältige Pflanzenzüchtung auch Vielfalt beim Saatgut.

- 2) Kritisch und mit großer Sorge werden die zahlreichen Ausnahmeregelungen von der verpflichtenden Sortenzulassung gesehen, die diese zum Verbraucher- und Umweltschutz geschaffenen Grundsätze des Saatgutrechts außer Kraft setzen.**

Wir sind deshalb der Auffassung, dass diese Ausnahmeregelungen im Hinblick auf „heterogenes Material“ und „Material für Nischenmärkte“ in der jetzigen Formulierung gestrichen werden müssen. Im Falle der Erhaltungssorten dürfen die bisherigen Voraussetzungen für eine Registrierung – Bedrohung von genetischer Erosion, Anpassung an lokale Verwendungen, traditionelle Bedeutung, Ursprungsgebiet, Mengenbe-

grenzung – nicht aufgeweicht werden. Alternativ ist eine Mengenbegrenzung für die Bereitstellung solchen Materials auf dem Markt vorzusehen.

- Mit der Einführung von „heterogenem Material“ (Art. 14, Abs. 3) wird die Pflicht zur Sortenregistrierung für bedeutende landwirtschaftlich genutzte Arten vollständig umgangen. Vermehrungsmaterial kann danach ohne das Erfordernis der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie landeskulturellen Wert auf dem Markt bereitgestellt werden. Eine Identifizierung und Beschreibung dieses Materials ist folglich nicht möglich, ja ausdrücklich nicht gefordert. Ebenso bzw. in der Folge ist die Prüfung der Saatgutqualität nicht vorgesehen bzw. möglich.
- Mit der Einführung von für „Nischenmärkte bestimmtes Material“ (Art. 36) wird der fragwürdige Versuch unternommen, Nischenmaterial – also Material, das in kleinen Mengen auf dem Markt bereitgestellt wird – anhand der Unternehmensgröße zu definieren. Das Ziel, Kleinunternehmer zu fördern, wird damit vollständig verfehlt: Vielmehr würde dieser Ansatz zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen führen (siehe Punkt 1).
- Bei Erhaltungssorten (Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung, Art. 57) fallen alle bisher bestehenden Voraussetzungen wie beispielsweise Bedrohung durch genetische Erosion weg. Ebenso soll es keine Mengenbegrenzung mehr geben und es sollen zusätzliche Ursprungsgebiete zugelassen werden.

Alle diese Ausnahmeregelungen scheinen der Erhaltung wichtiger genetischer Ressourcen zu dienen, bergen aber erhebliches Missbrauchspotenzial. So könnte Vermehrungsmaterial, das den strengen Anforderungen bei der Sortenregistrierung nicht genügt, durch diese Ausnahmemöglichkeiten trotzdem einen Marktzugang erhalten. Dies schwächt einerseits die Innovationskraft der Pflanzenzüchtung und führt gleichzeitig zu Wettbewerbsverzerrungen. Andererseits kann dies auch zu einer Täuschung des Saatgut-Verbrauchers führen. Der Landwirt ist auf die genaue Kenntnis der Beschaffenheit des von ihm gekauften Saatgutes im Hinblick auf dessen Eigenschaften (Ertrag, Resistenzen) und dessen Qualität (Keimfähigkeit, Freisein von Krankheiten) angewiesen. Dies gilt unabhängig von der Größe seines Saatgutlieferanten.

3) Eine Differenzierung zwischen befriedigendem und nachhaltigem Wert bei der Sortenzulassung ist nicht sachgerecht.

Deshalb sind wir der Meinung, dass es bei einer einheitlichen Wertprüfung bleiben sollte muss, die den landeskulturellen Wert einer Sorte in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Faktoren einschließlich der Nachhaltigkeit beschreibt und die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird.

Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll bei der Sortenzulassung im Rahmen der Wertprüfung zukünftig zwischen einem „befriedigenden“ und einem „nachhaltigen“ Wert für Anbau und/oder Nutzung unterschieden werden (Art. 56). Diese Differenzierung ist nicht zielführend, denn sie unterstellt, dass sich beide Kriterien gegenseitig ausschließen und eine Sorte mit einem befriedigenden Wert für den Anbau keinen Nachhaltigkeitskriterien genügen kann. Vielmehr ist die Nachhaltigkeit, wie sie im Verordnungs-Entwurf anhand der Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren, der Ressourcenschonung oder einem geringeren Gehalt unerwünschter Stoffe definiert wird, bereits jetzt Bestandteil der Wertprüfung. Hier wird die Gesamtheit der wertbestimmenden Faktoren einer Fruchtart in Form des „Landeskulturellen Wertes“ geprüft.

- 4) Die Vielzahl delegierter Rechtsakte führt zu Unsicherheit sowie Intransparenz und lässt den Einfluss der Regionen auf die Saatgutgesetzgebung schwinden.

Deshalb sind wir der Auffassung, dass das Instrument der „delegierten Rechtsakte“ auf ein Mindestmaß beschränkt und gleichzeitig möglichst viele Detailfragen über die Verordnung selbst geregelt werden müssen. Gleichzeitig sehen wir es als zwingend notwendig an, dass sich Bund und Länder – wie vom Bundesrat gefordert – bei den derzeit laufenden Verhandlungen für die neue EU-Saatgutgesetzgebung und die spätere nationale Umsetzung eng mit einander abstimmen.

Grundsätzlich sehen wir den vielfachen Verweis auf „delegierte Rechtsakte“ kritisch, da die EU-Kommission hiermit die entscheidenden Detailfragen der Ausgestaltung des Saatgutrechts außerhalb der eigentlichen Verordnung weitgehend alleine ohne Zustimmung des Rates und des EU-Parlaments festlegt. Deshalb besteht zum einen an vielen Stellen der vorgelegten Verordnung Unsicherheit über die endgültigen Regelungen und zum anderen sehen wir die nationale und vor allem auch regionale Einflussnahme bei der Umsetzung des Saatgutrechtes als nur unzureichend gegeben. Bisher wurden die Bundesländer über den Ständigen Saatgutausschuss der EU-Kommission in Fragen des Saatgutrechtes vertreten. Dies scheint für die Zukunft nicht mehr vorgesehen zu sein (Art. 141).

Unterzeichnende Verbände:

- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP)
- Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V. (BDS)
- Bundesverband der VO-Firmen e.V. (BVO)
- Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)
- Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V. (DKHV)
- Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)
- Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V. (Unika)